AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 20.02.2019 Jahrgang 28 - Nr. 1/2019

Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse der 36. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 14.01.2019

Seite 1 Beschlüsse der 36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 31.01.2019

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 5 Wahlbekanntmachung für die Wahlen

Seite 10 Bekanntmachung der Wahlbehörde - Speicherung von Daten

Seite 10 Einwohnerbefragung – Neue Beteiligungsmöglichkeit der Einwohner geregelt

Seite 11 Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 31.01.2019

Seite 12 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 06.11.2014

Seite 12 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Seite 15 Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung) vom 31.01.2019

Seite 17 Ausschreibung eines kommunalen Grundstückes zur Vergabe eines Erbbaurechtes

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite 18 Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Seite 19 Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse der 36. Sitzung des Hauptausschusses
der Stadt Strausberg vom 14.01.2019

Beschluss-Nummer 36/796/2019-HA
Finanzielle Unterstützung für die „Märkischen Musiktage 2019“
Der Hauptausschuss beschließt nach Beratung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.000,00 € für den Musikschule „Hugo Distler“ e. V. zur Organisation der „Märkischen Musiktage 2019“ und des Abschlusskonzertes in der Tonhalle Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der 36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 31.01.2019

Beschluss-Nummer 36/500/2019
Genehmigung einer Eilentscheidung - außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2018 für das Produkt 365.04.02 neue Kita Zwergenland
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 11.12.2018 zur Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2018 für das Produkt 365.04.02 neue Kita Zwergenland – Sachkonto 091002 mit der Maßnahme „EM093-3 Außenanlagen Kita Zwergenland“ i. H. v. 191.000 €.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/501/2019
Stärkung der SEG und SWG
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Aufgaben der Aufsichtsräte in den städtischen Gesellschaften, bis zum April 2019 zu schaffen und der Stadtverordnetenversammlung über die Umsetzung zu berichten. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Dass ein/eine Vertreter*in der Arbeitnehmerschaft, der/die durch den Konzernbetriebsrat oder den Gemeinschaftsbetriebsrat berufen wurde, Teil des Aufsichtsrates ist.
- Bei den Gesellschaften, Strausberger Eisenbahn GmbH und Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH

setzen sich die Mitglieder der Aufsichtsräte aus einem Vertreter der Arbeitnehmerschaft, 9 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Strausberg, einem externen Vertreter und einem Vertreter der Stadtverwaltung zusammen. Die Berufung durch die Gesellschafterversammlungen bleibt davon unberührt. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder sind in den Gesellschafterverträgen anzupassen.

- Die Aufgaben der Aufsichtsräte sind dahingehend zu erweitern, dass alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, einschließlich der Tochterunternehmen vor Beratung in den Gesellschafterversammlungen der Behandlung in den Aufsichtsräten bedürfen.

Abstimmungsergebnis:
19 Dafürstimmen, 5 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/502/2019
Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und Kämmerer
Herr Fred Hofmann wird ab 01.04.2019 als Fachbereichsleiter Zentrale Dienste /Kämmerer eingestellt.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/503/2019
3. Änderung des Beschlusses Nr. 02/39/2014 - Benennung der Mitglieder des Agendabeirates
Der Beschluss Nr. 02/39/2014 vom 25.09.2014, geändert durch Beschluss Nr. 19/261/2016 vom 17.11.2016 und Beschluss Nr. 24/354/2017 vom 13.07.2017 wird wie folgt geändert: Frau Monika Mann scheidet aus dem Agendabeirat aus.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/504/2019
Abschnittsbildungsbeschluss - Erschließungsbeitrag Bergstraße
Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwandes für die erstmalige Herstellung der Bergstraße aufgrund des Ausbaubeschlusses vom 04.06.2015 sind Erschließungsbeiträge gem. § 127 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der z.Z. geltenden Fassung zu erheben.
Die Abrechnung soll gem. § 130 Abs. 2 BauGB abschnittsweise entsprechend dem Baufortschritt erfolgen. Die Bergstraße wird dafür in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Abschnitt der Bergstraße reicht in west-östlicher Richtung von der Kreuzung mit der Gielsdorfer Chaussee bis einschließlich des Flurstücks 1093. Der zweite Abschnitt reicht in süd-nördlicher Richtung von dieser Grenze bis zum Ende der Bergstraße an die Gemarkungsgrenze Strausberg/ Altlandsberg, hinter dem Grundstück, Gemarkung Strausberg, Flur 3 Flurstück 1214 (eine Teilfläche ist öffentlich gewidmete Verkehrsfläche).
Der erste Abschnitt ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt (Anlage 1) und umfasst den Straßenraum auf den Flurstücken 677, 673, 676, 736, 741 (eine Teilfläche), 1081, 1093, 1094, 1095, 1098, 1099, 1103, 1104, 1108, 1109, 1112, 1113, 1116, 1117, 1120, 1121, 1125, 1128, 1129, 1132, 1133, 1136, 1301,1491, 1493, 1495, 1502, 1503, 1505, 1507, 1509, 1511, 1513, 1515 und 1517 in der Flur 3.

Abstimmungsergebnis:
18 Dafürstimmen, 6 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/505/2019
Abschnittsbildungsbeschluss - Straßenbaubeitrag Bergstraße
Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung der Bergstraße aufgrund des Ausbaubeschlusses vom 04.06.2015 sind Straßenbaubeiträge gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) in der z.Z. geltenden Fassung zu erheben.

Die Abrechnung soll gem. § 8 Abs. 5 KAG abschnittsweise entsprechend dem Baufortschritt erfolgen. Die Bergstraße wird dafür in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Abschnitt der Bergstraße reicht in west-östlicher Richtung von der Kreuzung mit der Gielsdorfer Chaussee bis einschließlich des Flurstücks 1093. Der zweite Abschnitt reicht in süd-nördlicher Richtung von dieser Grenze bis zum Ende der Bergstraße an die Gemarkungsgrenze Strausberg/ Altlandsberg, hinter dem Grundstück, Gemarkung Strausberg, Flur 3 Flurstück 1214 (eine Teilfläche ist öffentlich gewidmete Verkehrsfläche).

Der erste Abschnitt ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt (Anlage 1) und umfasst den Straßenraum auf den Flurstücken 677, 673, 676, 736, 741 (eine Teilfläche), 1081, 1093, 1094, 1095, 1098, 1099, 1103, 1104, 1108, 1109, 1112, 1113, 1116, 1117, 1120, 1121, 1125, 1128, 1129, 1132, 1133, 1136, 1301,1491, 1493, 1495, 1502, 1503, 1505, 1507, 1509, 1511, 1513, 1515 und 1517 in der Flur 3.

Abstimmungsergebnis:
19 Dafürstimmen, 6 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/506/2019
Kostenspaltungsbeschluss - Erschließungsbeitrag Bergstraße
Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zur anteiligen Deckung des Aufwands für die bauliche Herstellung
– der Fahrbahn,
– der Oberflächenentwässerung und
– des unselbstständigen Straßenbegleitgrüns
in der Bergstraße im Abschnitt „Gielsdorfer Chaussee bis

einschließlich Flurstück 1093“ erfolgt gemäß § 7 Nr. 3, 8 und 10 der Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Strausberg (Erschließungsbeitragssatzung) im Wege der Kostenspaltung.

Abstimmungsergebnis:
19 Dafürstimmen, 6 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/507/2019
Kostenspaltungsbeschluss - Straßenbaubeitrag Bergstraße
Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen zur anteiligen Deckung des Aufwands für die bauliche Maßnahme
- der Straßenbeleuchtung (Erneuerung/Verbesserung)
in der Bergstraße im Abschnitt „Gielsdorfer Chaussee bis einschließlich Flurstück 1093“ erfolgt gemäß § 9 Nr. 9 der Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) in der Stadt Strausberg in der z.Z. geltenden Fassung im Wege der Kostenspaltung.

Abstimmungsergebnis:
19 Dafürstimmen, 6 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/508/2019
Aufhebung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung
Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 15/227/2016 vom 28.04.2016 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/509/2019
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)
Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.780 m² der Grundstücke in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7654, Flur 16, Flurstück 1708, Größe 2910 m², und Flurstück 1860, Größe 6994 m², Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Flugplatz, (Anlage 1) ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die o.g. Teilfläche zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 53.400 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/510/2019
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)
Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.950 m² des Grundstückes in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7654, Flur 16, Flurstück 1708, Größe 2910 m², Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Flugplatz, (Anlage 1) ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die o.g. Teilfläche zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 58.500 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/511/2019
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)
Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.475 m² des Grundstückes in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7312, Flur 16, Flurstück 583, Größe 4664 m², Gewerbepark Strausberg-Nord, Lehmkuhlenring, (Anlage 1) ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die o.g. Teilfläche zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 44.250 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/512/2019
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7654, Flur 16, Flurstück 1539, Größe 1502 m², Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Flugplatz, (Anlage 1) ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die o.g. Teilfläche zu einem Kaufpreis in Höhe von 45.060 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/513/2019
Sicherung des Veranstaltungsbetriebes
In den Haushalt 2019 sind 25.000€ zur Erarbeitung eines Kulturveranstaltungskonzept einzustellen, unter anderem zur Sicherung des Veranstaltungsbetriebes im Kulturpark.

Abstimmungsergebnis:
20 Dafürstimmen, 3 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/514/2019
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg zu.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/515/2019
Bereitstellung von Raummodulen - Hegermühlengrundschule
Die erforderlichen Mittel für die Finanzierung von Raummodulen, Baumaßnahme Hegermühlengrundschule, sind in Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt 2020 einzuordnen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/516/2019
Erhöhung des Stellenplans 2019
Im Personalplan ist eine 1 VZE einzuplanen, die sich ausschließlich um Akquise und Betreuung von Förderprogrammen kümmert.

Abstimmungsergebnis:
14 Dafürstimmen, 10 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/517/2019
Erhöhung der Stellen für Auszubildende
Die Stellen der Auszubildenden um 1,0 VBE durch einen dualen Studenten erhöhen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/518/2019
Ausstattung des Sitzungsdienstes
In den Haushaltsplan 2019 sind zusätzliche 35.000 €, für die Ausstattung des Sitzungsdiensts, einzuordnen.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/519/2019
Behindertengerechten Ausbau der Haltestellen des ÖPNV
20.000€ pro Jahr (bis 2022), zum behindertengerechten Ausbau der Haltestellen des ÖPNV, in den Haushalt 2019 einstellen.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/520/2019
Errichtung eines attraktiven Geh- und Radweges
Zur Errichtung eines attraktiven Geh- und Radweges, zwischen Handelszentrum und Lustgarten, sind in den Haushalt 2019 der Stadt Strausberg 50.000 Euro, für den Grunderwerb und erste vorbereitende Planungen, einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/521/2019
Ausbau der Breitbandversorgung
200.000 € zur Erbringung der Eigenmitteln, zur Nutzung des Förderprogramms der Bundesregierung, beim Ausbau der Breitbandversorgung, sind in den Haushalt 2019 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
17 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 6 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/522/2019
Ausbau „freies WLAN“
10.000 € zum Ausbau „freies WLAN“ sind in den Haushalt 2019 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/523/2019
Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung)
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/524/2019
Aussetzung des Straßenausbauprogramms
Die mit Beschluss der SVV Nr. 54/666/2014 vom 03.04.2014 „Straßenbauprogramm für unbefestigte Straßen der Stadt Strausberg 2015-2030“ festgelegten Baumaßnahme sind um 2 Jahre zu verschieben und in den Haushaltsplan 2021 erneut aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/525/2019
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1.Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 36/526/2019
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

BEKANNTMACHUNG DER STADT STRAUSBERG

Wahlbekanntmachung für die Wahlen

- **der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg und**
- **des Ortsbeirats des Ortsteils Hohenstein**

am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 28.01.2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine und die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen**
- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Hohenstein,

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg

1. **Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten**

Es sind insgesamt **32** Stadtverordnete zu wählen.

2. **Wahlkreise**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat durch Beschluss vom 18.10.2018 für das gesamte Wahlgebiet einen Wahlkreis gebildet.

3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien**, **politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 21. März 2019, **12 Uhr**,
bei dem
Wahlleiter für die Stadt Strausberg
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **nur einen Wahlvorschlag** für das gesamte Wahlgebiet einreichen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die An-

schrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **48** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in

einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger** (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung,

die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. **Unterstützungsunterschriften**

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19.** Deutschen Bundestag oder im **6.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der/des wahlberechtigten Unterstützerin/Unterstützers ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, **16 Uhr**,

bei der Wahlbehörde

Stadt Strausberg
Die Bürgermeisterin
im Bürgerbüro (Raum E.24 A)
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg) **spätestens** bis

Mittwoch, den 20. März 2019, **16 Uhr**,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** (Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, im Bürgerbüro Raum E.24 A, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg) aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind,

oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der **Wahlbehörde** gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **Dienstag, den 26.03.2019 um 17 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hohenstein

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hohenstein mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hohenstein ist das Gebiet des Ortsteils Hohenstein. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin und einen Bewerber enthalten.
   Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Hohenstein ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Strausberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hohenstein bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Hohenstein wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Strausberg wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung

ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Hohenstein durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Hohenstein vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

IV. Erreichbarkeit

Anschrift:
Wahlleiter der Stadt Strausberg,
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

E-Mail: wahlen@stadt-strausberg.de
Telefon:
Wahlleiter: 03341/ 381 124
Stellvertretenden Wahlleiterin: 03341/ 381 121

Strausberg, den 28.01.2019

Thomas Lukaschewitz
Wahlleiter

Stadt Strausberg
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde

Speicherung von Daten

In Vorbereitung der Wahlen am 26. Mai 2019 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 92 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde (Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg) zu erklären.

Strausberg, 04.02.2019

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Einwohnerbefragung – Neue Beteiligungsmöglichkeit der Einwohner geregelt

Die Hauptsatzung der Stadt Strausberg wurde mit Beschluss der SVV vom 31.01.2019 geändert und die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg (EbetS) neu gefasst.

Grund hierfür ist die Aufnahme der „Einwohnerbefragung“ in § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Danach sind die Kommunen verpflichtet, die Einwohnerbefragung als Beteiligungsform im Ortsrecht zu verankern.

§ 13 BbgKVerf regelt die Beteiligung und Unterrichtung betroffener Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Bisher waren ausdrücklich die Einwohnerfragestunde und die Einwohnerversammlung als Möglichkeit einer dialogorientierten Einwohnerbeteiligung vorgesehen.

Die Beteiligungsformern des § 13 BbgKVerf werden auch als „unechte Einwohnerbeteiligung“ bezeichnet, die neben den echten Beteiligungsrechten - Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid - stehen. Sinn und Zweck ist es, die Mitwirkung der betroffenen Einwohner zu ermöglichen und die Akzeptanz der politischen Entscheidung durch die Einwohner zu stärken. Denn die Ergebnisse der Beteiligung sind zwar nicht verbindlich, dienen den Stadtverordneten jedoch als Entscheidungshilfe.

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg

(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)
vom 31.01.2019

Auf der Grundlage des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I, Nr. 23) und § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 31.01.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31.01.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die in § 4 Abs.1 Nr.1 bis 3 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2
Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Beginn der Einwohnerfragestunde ist mit der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung öffentlich bekannt zu machen.
(2) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Strausberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Probleme darzulegen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
(3) Die Einreichung von Einwohnerfragen zur Niederschrift ist während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro möglich.
(4) Die Einwohnerfragestunde findet in Stadtverordnetenversammlungen mit verkürzter Ladefrist gemäß § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung nicht statt.

§ 3
Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem Beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Strausberg eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Stadt bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 50 Einwohnern der Stadt unterschrieben sein.

§ 4
Einwohnerbefragung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Strausberg, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 17 Abs.2 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 01.02.2019

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 20.02.2019

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 06.11.2014

Auf der Grundlage des § 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 31.01.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Strausberg beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 06.11.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Strausberg vom 28.11.2014 (Nr.8/2014) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 7 a Kinder- und Jugendparlament“ eingefügt:

„§ 7 b Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“

Artikel 3

1. In § 4 Abs.1 wird nach „2. Einwohnerversammlungen“ eingefügt:

„3. Einwohnerbefragungen“

2. In § 4 Abs.2 wird die Angabe „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

Artikel 4

§ 7 b wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 7 b Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in folgenden Formen zu:
   a) Kinder- und Jugendparlament (§ 7 a)
   b) Offene Formen,
      insbesondere
      - das aufsuchende Gespräch,
      - Kinder- und Jugendkonferenzen,
      - Runder Tisch,
      - Workshop
   c) Projektbezogene Formen
   d) Mediengebundene Formen,
      insbesondere
      - Online-Umfragen,
      - Informationsblätter.

Das Kinder- und Jugendparlament prüft unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

2) Die in § 4 Abs.1 Nr.1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für Kinder und Jugendliche offen.“

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 01.02.2019

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 20.02.2019

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel

5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.26) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 31.01.2019 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Strausberg in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1.	01. Mai 2019	Strausberger Frühlingsfest
2.	03. Oktober 2019	Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“
3.	06. Oktober 2019	Tag der Vereine / Erntedank-/Herbstfest
4.	08. Dezember 2019	Weihnachtsmarkt in Strausberg und „Advent on Ice“
5.	15. Dezember 2019	Strausberger Weihnachtsmarkt

§ 2
Geltungsbereich

(1) Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Stadt Strausberg liegen.
(2) Die Altstadt erstreckt sich innerhalb des in der Anlage 1 markierten Bereiches. Am 01.Mai 2019, am 03. Oktober 2019 und am 15. Dezember 2019 erfolgt die Öffnung der Verkaufsstellen in der Altstadt.
(3) Der Bereich des Handelscentrums erstreckt sich innerhalb des in Anlage 2 markierten Bereiches. Am 06. Oktober 2019, am 08. Dezember 2019 und am 15. Dezember 2019 erfolgt die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich des Handelscentrums.

§ 3
Beschäftigung von Arbeitnehmern

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitsnehmern aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitsschutzgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen
- außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält
^ - außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6
Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Strausberg, den 01.02.2019

Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 20.02.2019

Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage 1 – Altstadt

Anlage 2 – Bereich Handelscentrum

Anlage 3

Begründung zum Offenhalten der Verkaufsstellen

01. Mai 2019 – Strausberger Frühlingsfest

Bei dem Strausberger Frühlingsfest handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende traditionelle Veranstaltung welche seit Jahren durchgeführt wird. Das Strausberger Frühlingsfest findet im Bereich der Altstadt statt. Die Besucher erwartet Kinderspaß mit Karussell und Riesenrad. Weiterhin wird ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm geboten. Der Fanfarenzug lädt zum 01. Mai traditionell in die Energiearena zu seinem jährlichen Kinderfest. Das Strausberger Frühlingsfest ist nicht nur Anziehungsmagnet für Strausberger Bürger, sondern für Besucher aus den Nachbargemeinden, dem Umland und dem Berliner Raum. Im Jahr 2019 werden ca. 5.000 Besucher zum Strausberger Frühlingsfest erwartet. Die Auswertung der Besucherzahlen der letzten Jahre ergab, dass jedes Jahr ca. 5.000 Besucher das Frühlingsfest besuchten.

03. Oktober 2019 – Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“

Das Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“ findet seit vielen Jahren statt. Das Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“ beginnt mit dem Strausberger Halbmarathon und dem jährlichen Strausseelauf. Weiterhin findet im Bereich des Marktes ein Bühnenprogramm mit verschiedensten Künstlern statt. Im Bereich der Großen Straßen wird für Jung und Alt viel geboten (Ausstellung von Fahrzeugen, Verkauf von kulinarischen Köstlichkeiten, Streichelzoo, Spielangebote für Kinder). Das Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“ ist eine regelmäßig wiederkehrende historisch gewachsene Veranstaltung. Das Fest ist nicht nur Anziehungsmagnet für Strausberger Bürger, sondern für Besucher aus den Nachbargemeinden, dem Umland und dem Berliner Raum. Die Auswertung der Besucherzahlen der letzten Jahre ergab, dass pro Jahr ca. 8.000 bis 10.000 Besucher das Fest zum „Tag der Deutschen Einheiten“ besuchten. Im Jahr 2019 werden Besucherzahlen zwischen 8.000 und 10.000 erwartet.

06. Oktober 2019 – Tag der Vereine / Erntedank-/Herbstfest

Die Tradition der Vereine und der Umfang der Vereinslandschaft in Strausberg sind über die Stadtgrenzen hinaus von großer Bedeutung. Viele Strausberger Vereine sind auf Mitgliederwerbung angewiesen und möchten zum Tag der Vereine ihre Möglichkeiten hinsichtlich Mitgliedergewinnung vergrößern. Seit der 775-Jahrfeier im Jahr 2015 ist deutlich erkennbar geworden, dass die Vereine in Strausberg einen wichtigen Anker des sozialen Zusammenhalts darstellen. Der Tag der Vereine begeistert Besucher über die Stadtgrenze hinaus.
Das Handelscentrum möchte in der geografischen Mitte Strausbergs an diesem Tag eine Begegnungsstätte sein. Das Handelscentrum verfügt über eine Gesamtlänge von etwa 400 m. Das Handelscentrum gibt an diesem Tag Vereinen ohne „repräsentative Besucheradresse“ die Möglichkeit, sich den Strausberger Bürgern und den Besuchern vom Umland vorzustellen. Insgesamt werden sich tausende potentielle Vereinsmitglieder, aktive und engagierte ehrenamtliche Mitglieder von der Strausberger Vorstadt bis in den Norden bewegen und Vereinsadressen aufsuchen. Im Handelscentrum werden Stände, Strom und die öffentliche Bekanntmachung dieses Tages kostenlos zur Verfügung gestellt, um den Tag im ganzen Stadtgebiet zu fördern.
Zusätzlich haben aktive Vereinsmitglieder die Möglichkeit auf der Centerbühne ihre Aktivitäten zu präsentieren. Neben dem nötigen Eventmanagement werden seitens des Handelscentrums Bühne, Ton- und Lichttechnik, Moderation und Umkleidemöglichkeiten für die Präsentationen zur Verfügung gestellt. Parallel sieht das Handelscentrum den Schulterschluss mit der evangelischen Kirchengemeinde um Pfarrer Kuhn. Hier schließt das Handelscentrum letztlich die Symbiose zu den Vereinen indem u.a. die Pfadfinder der evangelischen Kirchengemeinde Strausberg in den Tag der Vereine eingebunden werden.
Pfarrer Kuhn wird im Handelscentrum mehr als ein Grußwort wahrnehmen und den Erntedank in besonderer Weise hervorheben. Die Kirche in der Strausberger Altstadt wird an diesem Tag ein besonderer Anlaufpunkt sein. Im Jahr 2019 werden Besucherzahlen von ca. 2.000 erwartet.

08. Dezember 2019 – Weihnachtsmarkt in Strausberg und „Advent on Ice“

Mit „Advent on Ice“ entwickelt sich in der Strausberger Kastanienallee eine tolle Tradition, die Aussichten auf Fortsetzung 2019 sind herausragend. Zahlreiche Besucher waren bereits 2018 auf dem Gelände und haben die Möglichkeit des Eislaufens genutzt. Am 08.12.19 sind eine noch größere Resonanz und auch eine Erweiterung der Eisanlage zu erwarten. Das Handelscentrum möchte den Sonntag mit der Weihnachtsatmosphäre begleiten. Der Indoor-Weihnachtsmarkt, Bastelstände und umfangreiche Kinderunterhaltung bilden das kulturelle Pendant zu „Advent on Ice“. Das Handelscentrum bietet einen Familien-Weihnachtstag. Jung und Alt wird am Familien-Weihnachtstag viel geboten (Mitmachtheater für Kinder, Auftritt vom Chor und Weihnachtsmannsprechstunde). Die Besucher der Eisbahn haben die Möglichkeit im Handelscentrum die weihnachtliche Atmosphäre zu genießen. Die Angebote sind in Gänze kostenlos und für Jeden erlebbar. Der Weihnachtsmarkt in Strausberg und Advent on Ice sind Anziehungsmagnete für Strausberger Bürger und für Besucher aus den Nachbargemeinden, dem Umland und dem Berliner Raum. Im Jahr 2019 werden Besucherzahlen von ca. 3.000 erwartet.

15. Dezember 2019 – Strausberger Weihnachtsmarkt

Bei dem Strausberger Weihnachtsmarkt handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende traditionelle Veranstaltung, welche seit Jahren durchgeführt wird. Der Strausberger Weihnachtsmarkt bietet den Besuchern ein abwechslungsreiches und kulinarisches Angebot. Auf mehreren Bühnen findet ein buntes Bühnenprogramm u.a. mit festlichem Bläsergesang statt. Das Handelscentrum bietet zum überfüllten Weihnachtsmarkt einen Ausweichpunkt und auch eine Alternative für die Besucher. Weit über die Grenzen der Stadt hinaus wird der Weihnachtsmarkt wahrgenommen und besucht. Die Parkplätze im Handelscentrum können genutzt werden, um den Altstadtbereich hinsichtlich der Vielzahl von Fahrzeugen zu entlasten. In enger Abstimmung mit dem Citymanagment wird das Handelscentrum Unterhaltungsalternativen (u.a. eine Weihnachtsmannsprechstunde) zum Programm in der Altstadt anbieten. Somit wird den Besuchern eine bunte Erlebnisvielfalt geboten. Der Strausberger Weihnachtsmarkt ist Anziehungsmagnet für Strausberger Bürger und für Besucher aus den Nachbargemeinden, dem Umland und dem Berliner Raum. Die Auswertung der Besucherzahlen der letzten Jahre ergab, dass pro Jahr ca. 5.000-6.000 Besucher den Strausberger Weihnachtsmarkt besuchten. Im Jahr 2019 werden Besucherzahlen zwischen 5.000 – 6.000 erwartet.

Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung)

vom 31.01.2019

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 31.01.2019 folgende Satzung über die Nutzung von Spielplätzen beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Bereich des Gemeindegebietes liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen (im Folgenden Spielplätze genannt), die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt Strausberg befinden.
Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden.

§ 2
Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Strausberg dienen der Entfaltung der Kinder
und Jugendlichen, um deren Spiel- und Bewegungsbedürfnissen Rechnung zu tragen.

§ 3
Benutzung der Spielplätze

(1) Das Betreten der Spielplätze ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen.
(2) Die Spielgeräte können in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr genutzt werden.
(3) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze, die Spielgeräte und Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.
(4) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

§ 4
Verhalten auf dem Spielplatz

(1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
(2) Auf den Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:
   a) außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen;
   b) Ausstattungselemente vom Aufstellplatz zu entfernen;
   c) die Spielplätze zu befahren, ausgenommen sind

Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Ähnliches;
d) die Spielplätze zu verunreinigen;
e) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitzubringen, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
f) Feuer anzuzünden oder zu grillen
g) in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder Instrumente zu spielen;
h) alkoholische Getränke zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren;
i) sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
j) Spielplätze Spielgeräte und Ausstattungselemente zu beschädigen oder zu zerstören;
k) Hunde auf den Spielplatz mitzubringen.
l) zu rauchen auf den Flächen, die im Sinne dieser Satzung sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden.

(3) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wirdoder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

§ 5
Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder
2. auf einer Spielanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann vom Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6
Haftung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Wer die Spielplätze, Spielgeräte und Ausstattungselemente fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
(2) Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
(3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
a) außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten auf dem Spielplatz Lärm verursacht;
b) den Abfall gemäß § 3 Abs. 3 nicht in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt oder den Abfall bei Verlassen des Spielplatzes nicht mitnimmt;
c) Ausstattungselemente oder Teile dieser vom Aufstellplatz entfernt;
d) den Spielplatz außer mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen u.dgl. befährt
e) die Anlagen verunreinigt;
f) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitbringt, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
g) Feuer anzündet oder grillt;
h) in störender Lautstärke Musik abspielt oder Instrumente spielt;
i) alkoholische Getränke verzehrt sowie Drogen aller Art zu konsumiert;
j) sich im Bereich der Anlagen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
k) Spielplätze, Spielgeräte oder Ausstattungselemente beschädigt oder zerstört;
l) Hunde mitführt oder sie auf den Hauptwegen frei laufen lässt;
m) gegen das Rauchverbot verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 5 zuwiderhandelt.
(3) Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe
von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils
nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 9
Außerkrafttreten

Die Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzordnung) vom 15.12.2017 tritt außer Kraft.

Strausberg, den 01.02.2019

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Strausberg, den 20.02.2019

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Ausschreibung eines kommunalen Grundstückes zur Vergabe eines Erbbaurechtes

Die Stadt Strausberg als Grundstückseigentümerin möchte auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung ein Erbbaurecht an nachfolgendem Grundstück vergeben:

Gemarkung Strausberg
Eichenstraße 41, 15344 Strausberg
Flur 3, Flurstück 582
Größe: 701 m²

Das unbebaute Grundstück befindet sich im Wohngebiet Strausberg-Gartenstadt. Es liegt im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch und ist grundsätzlich mit einem Wohnhaus bebaubar. Das Grundstück ist über die Eichenstraße erschlossen.

Der Zuschlag für die Vergabe des Erbbaurechtes fällt auf das höchste Angebot des Kaufpreises, der die Grundlage für die Berechnung des Erbbauzinses bildet. Der Mindestkaufpreis beträgt 80.000 €.

Der Erbbauzins beträgt 5% des angebotenen Kaufpreises pro Jahr.

Der Erbbaurechtsvertrag wird für 99 Jahre abgeschlossen. Im Erbbaurechtsvertrag wird der Erbbaurechtsnehmer zur Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft des Vertrages verpflichtet. Weiterhin wird der Erbbaurechtsvertrag eine Vertragsauflösungsklausel für den Fall der Nichterfüllung der Bauverpflichtung enthalten. Alle mit dem Abschluss des Erbbaurechtsvertrages im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erbbaurechtsnehmer.

Die Kaufpreisangebote für das vorgenannte Grundstück sind bis zum 20.04.2019, (24 Uhr) mit dem Vermerk „Angebotsunterlagen Grundstück Eichenstraße“ bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Grundstücks- und Gebäudemanagement, Frau Zimmermann, Hegermühlenstraße 58 in 15344 Strausberg im verschlossenen Umschlag einzureichen. Die Kaufpreisangebote sind in Euro abzugeben.

Für weitere detaillierte Auskünfte steht Ihnen Frau Zimmermann unter Tel.: (03341) 381353 zur Verfügung. Ein entsprechender Flurkartenauszug kann in den nachfolgenden PDF-Dokumenten eingesehen werden. Die Ausschreibung ist abrufbar auf der Homepage der Stadt Strausberg (www.stadt-strausberg.de) unter der Rubrik Bauen und Gewerbe -> Hochbau, Grundstücks- und Gebäudemanagement -> Ausschreibung von Bau- und Erholungsgrundstücken.

Elke Stadeler
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

ÖbVI Udo Kracke | Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessung
Kracke & Müller
Wertgutachten

Kracke & Müller • Klosterstr. 21 • 15345 Altlandsberg

Gerda Berger
Gabriele Lange
Renate Dickfohs

Dipl.-Ing. Udo Kracke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-oec. Jack Müller
Beratender Vermessungsingenieur und
zertifizierter Sachverständiger ZIS Sprengnetter Zert (S)
für Immobilienbewertung (Wertgutachten)

Partnerschaftsgesellschaft Kracke & Müller
eingetragen im Partnerschaftsregister Amtsgericht Frankfurt (Oder)

in Kooperation mit
Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Sikorski
Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Anschrift
Klosterstraße 21
15345 Altlandsberg

Verbindung
033438 – 618 77
033438 – 618 78

info@vermessung-kracke-mueller.de
www.vermessung-kracke-mueller.de

unser Zeichen
12314060

Ihr Zeichen

Datum
Altlandsberg, den 22.01.2019

Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks

Gemeinde:	Strausberg	Gemarkung:	Strausberg
Flur:	3	Flurstück:	1442

Lagebezeichnung: Friedensstraße 1 - 1 C

sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 11.01.2019 hatten Sie Gelegenheit, sich über das Ergebnis über die vorgenommene Abmarkung unterrichten zu lassen. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

die vorgenommenen Abmarkungen bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim
ÖbVI Udo Kracke, Klosterstraße 21, 15345 Altlandsberg
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt bei:
ÖbVI Udo Kracke in 15345 Altlandsberg, Klosterstraße 21
in der Zeit vom 04.03.2019 bis 04.04.2019.

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Vermessung und Gutachten Dipl.-Ing. Matthias Kalb | Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg

Vermessung und Gutachten Dipl.-Ing. Matthias Kalb
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg
Dipl.-Sachverständiger (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mieten und Pachten

Vermessung und Gutachten, Dipl.-Ing. Matthias Kalb, Buchhorst 3, 15344 Strausberg

Geschäftsstelle:
Buchhorst 3
15344 Strausberg
Tel.: 03341 314420
Fax: 03341 314410
mail@vermessung-kalb.de
www.vermessung-kalb.de

TS Miet- und Hausverwaltungs GmbH

Datum: 09.01.2019

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht
170245-ISA

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Gemeinde	Strausberg	Gemarkung	Strausberg
Flur:	8	Flurstück:	22

sind vermessen worden.

x Im Grenztermin am **12.12.2018** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung
x das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
x die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.
Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei

Vermessung und Gutachten
Dipl. – Ing. Matthias Kalb
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Buchhorst 3

15344 Strausberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung, des Grenzzeugnisses und der Abmarkung *) erfolgt bei: Vermessung und Gutachten
Dipl. - Ing. Matthias Kalb
(Ort der Offenlegung) Buchhorst 3, 15344 Strausberg

in der Zeit vom 25.02.2019 bis 25.03.2019.

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: jeannette.schmidt@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 38-1138, Fax 03341 38-1430
Redaktion: Frau Schmidt
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 14.500, Satz und Druck: Tastomat GmbH, Landhausstraße Gewerbepark 5, 15345 Petershagen / Eggersdorf
Vertrieb: Eberswalder Blitz Werbe & Verlags GmbH
Redaktionsschluss: 04.02.2019

Ende des amtlichen Teils